

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“
Schutzstandards Beherbergung
(hier: Jugendherbergen u. Gruppenunterkünfte)
Stand: 25.11.2021

Im Überblick: 8 Regeln für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte

1. **Geltende Regelungen inkl. Nachweispflichten für 2G und/ oder Tests entsprechend der aktuellen Verordnungen sind zu beachten.**
2. **Regelungen hinsichtlich Lockerungen (Abstand, Kontaktbeschränkung) für Personen einer Bezugsgruppe gelten auch innerhalb der Gruppenunterkunft. Zu anderen als den Teilnehmern der eigenen Bezugsgruppe gelten die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen in allen Bereichen der Gruppenunterkunft ausnahmslos.**
3. **Gästeregistrierung, Empfehlung Nutzung Luca-App.**
4. **Gästeinformation vorab/digital, möglichst kontaktloser Check-In und Bezahlung**
5. **Wegeleitung und Durchsetzung der Abstandsregeln in öffentlichen Bereichen.**
6. **Medizinische Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt sowie für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr.**
7. **Erstellung eines Konzeptes für Hygiene und Sicherheit, sowie zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen. Verstärkte Hygienemaßnahmen (u. a. Zugangskontrolle zu Sanitärbereichen, feste Zuweisung von Spielgeräten zu Gruppen, umfangreiche Reinigung) und regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit Publikumsverkehr (z. B. Rezeptionsbereich, Gruppenräume, Gemeinschaftsräume).**
8. **Entfernung von nicht benötigten Gegenständen oder Spielgeräten, deren Reinigung erschwert ist, aus der Unterkunft.**

→ **Empfehlung zum Erwerb des Siegels „Mehr Sicherheit im Urlaubsland“** www.mv-gegen-corona.de

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen in der jeweils gültigen Corona-Landesverordnung der Landesregierung MV, angepasst. Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>. Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 22.02.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte

Stand: 25.11.2021

Maßnahmen	Ergänzende Hinweise Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste
weitere Infos	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche
Bestimmungen	<p>Geltende Regelungen inkl. Nachweispflichten für 2G und/ oder Tests entsprechend der aktuellen Verordnungen sind zu beachten.</p>
Nachverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung (mind. eine Übernachtung) kann als Reisevoraussetzung entsprechend der aktuellen Verordnung erforderlich sein.
Reservierung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Information an die Gäste zu Regelungen und evt. Einschränkungen
Empfang	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Kontaktdaten der Gäste, so dass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. Empfehlung Nutzung Luca-App.
Kontaktverbot/ Kontakt- beschränkung	<ul style="list-style-type: none"> • Übernachtungen in Gruppen, bzw. in Gruppenzimmern entsprechend den jeweils geltenden kontaktbegrenzenden Regelungen. • Sofern der Gesetzgeber (Bund, Land, Kreis, Kommune) Schulen, Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie sozialen Trägern im Allgemeinen die soziale und pädagogische Arbeit in definierten Gruppenkonstellationen (Bezugsgruppe, bspw. Schulklasse, Wohngruppe, Sportverein u.a.) nicht untersagt und damit keine Kontaktbeschränkung innerhalb der Bezugsgruppe vorschreibt, gilt dies auch innerhalb aller Bereiche der von dieser Bezugsgruppe genutzten Gruppenunterkunft. Zu anderen als den Teilnehmern der eigenen Bezugsgruppe gelten die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen in allen Bereichen der Gruppenunterkunft ausnahmslos.
ABSTANDSREGELN	
Abstandsregel	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlich festgelegten Abstandsregeln (mind. 1,5 m) in gemeinschaftlichen Räumen (Rezeption, Küchen, Essensausgaben, Tresen, Speiseräume, Gruppenräume etc.), ggf. entsprechende Abweichungen innerhalb von Gruppen möglich. • Abstandsmarkierungen. • Sanitärgebäude: Zugangskontrolle und Sicherstellung der Abstandsregeln gemäß den jeweils gültigen Regeln, ggf. Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern. • Gruppen erhalten fest zugewiesene Räume zur Nutzung. • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
Abtrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kunststoffwände und Absperrungen, falls der Abstand nicht eingehalten werden kann z.B. an der Rezeption.
Mund-Nase- Bedeckung	<p>Den Beschäftigten sind medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit Eigenschutz (z. B. FFP2-Masken) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer zu unterweisen.</p> <p>Wenn Tätigkeiten, die nur von zwei oder mehreren Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können, müssen alle Personen eine Medizinische Mund-Nase-Bedeckung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. • bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, wenn pro Person weniger als 10 m² Grundfläche zur Verfügung stehen <p>Masken mit Eigenschutz sind erforderlich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten, bei denen mit erhöhtem Aerosolausstoß gerechnet werden muss, sowie • bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z. B. Gäste am Tisch), sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. • Müssen Masken ohne Unterbrechung getragen werden, so sollte spätestens nach 2 Stunden eine andere Tätigkeiten oder eine Pause anschließen, bei der mind. 30 Minuten keine Maske getragen werden muss. Bei schwerer Arbeit oder unter bestimmten Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte) muss die maximal zulässige Tragezeit ggf. verkürzt werden. • Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist für Personal mit Gästekontakt verpflichtend. • Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr, bei Kontakt zum Servicepersonal sowie sonstigen Situationen wo mehr Personen aufeinander treffen und Abstände nicht eingehalten werden können verpflichtend (z. B. bei der Einweisung) • Tragepflicht von Medizinischer Mund-Nase-Bedeckung bei Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume. • Gemeinsame Küchen, Waschküchen etc. ggf. schließen oder nur mit Medizinischer Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte

Stand: 25.11.2021

Maßnahmen	Ergänzende Hinweise Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte
HYGIENEMASSNAHMEN	
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. • Ausstattung der Sanitärgebäude mit Desinfektionsmittelspendern zur Handdesinfektion und Papierhandtuchspendern. • Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen Digitale Infos (als Download auf Gäste-Smartphone per QR-Code), Mappen/Infoblätter, je Gast, Aufsteller, Zusendung aller wichtigen Informationen vorab o.ä. • besondere ausführliche Regeln zu Buffetangeboten sind zu beachten. • feste Zuordnung von Sport- und Spielgeräten für Gruppen (Bälle, Brettspiele etc.), die nach Rückgabe hygienisch gereinigt werden. • Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienestandards.
Handkontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden. • Bezahlen Kontaktlos (Karte, Rechnung etc.) Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen.
Reinigen & Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen. • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/luftungsrechner sowie für Einzelheiten siehe Broschüre: „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie“ der BGN. • Häufiges Reinigen von Türklinken, Kassenoberfläche und EC-Geräte, Schlüsselkarten etc. mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln • Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen. • Zimmer: Besondere Beachtung von Critical Points: TV-Bedienung, Türen, Griffe, Lichtschalter, WC. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung wo eine Reinigung/Desinfektion nicht möglich ist (z.B. keine Zeitungen, Spielgeräte aus Material welches nicht oder nur aufwendig zu reinigen ist). <p>Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, ausserdem bestünde die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion</p>
Betriebliche Coronatests	<p>Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Coronatest anbieten.</p> <p>Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-coro-na-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8</p> <p>Einen Überblick, welche Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen und was bei deren Anwendung zu beachten ist finden sie hier: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F659020&eID=sixomc_filecontent&hmac=5b242923d4d3502e56c9b31e4a946e8435443b68</p>
Unterweisung	<p>Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden / Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen, Hygieneregeln und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen. • Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, die dort, wo es gefordert ist, keine Mund-Nase-Bedeckung tragen oder die gereizt/aggressiv reagieren. • Unterweisung der Beschäftigten über die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen, um zu verdeutlichen, dass das Risiko für die Beschäftigten minimiert wird. Angebot einer arbeitsmedizinische Beratung beim Betriebsarzt um u.a. Beschäftigten mit erhöhtem Risiko individuelle Lösungen zur Minimierung des Risikos anbieten zu können.
Hinweise an Gäste	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienestandards. • Hinweisschilder zu Coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen. • Hinweis, dass eine Anreise/ein Aufenthalt von Gästen, die sich in Quarantäne oder in häuslicher Isolierung wegen SAR-SCoV-2 befinden, strikt untersagt ist. • Gäste über die notwendigen Schritte informieren, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome auftreten oder ein Schnelltest vor Ort positiv ist. • Kontakt zu Arzt, (PCR-)Testmöglichkeiten und entsprechende Infos vermitteln

Grundlagen (u.a.):

• **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Stand 22.02.2021 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

• **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV-2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe, Stand Mai 2021

(https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15fc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)

• **Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband MV:** Rahmenhygieneplan für „Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen“ des Länderarbeitskreises der Gesundheitsämter